



Merkblatt des ausbilder-verband avch zu rechtlichen Fragen der Selbstständigkeit

1. Ich mache mich selbständig	1
2. Rechtsform	1
3. Gründung des Einzelunternehmens	2
4. Selbstständigkeit im Nebenerwerb	2
5. Handelsregistereintrag	2
6. Sozialversicherungen	2
7. Pensionskasse	3
8. Weitere Versicherungen	3
9. Mehrwertsteuer	4
10. Steuern	4
11. Verträge	4

1. Ich mache mich selbständig

Wer sich dazu entschliesst, sich selbständig zu machen, ist zwar künftig unabhängig und braucht sich nicht an Weisungen eines/r Vorgesetzten zu halten, trotzdem gilt es für den oder die selbständig Erwerbende/n einige rechtliche Spielregeln zu beachten.

Mit diesem Merkblatt soll ein grober Überblick über wichtige Punkte für Ausbilder/-innen, die nicht im Angestelltenverhältnis tätig sind, gegeben werden.

2. Rechtsform

Ausbildner/-innen sind naturgemäss in aller Regel Einzelkämpfer/-innen. Daher drängt sich für sie als Rechtsform das Einzelunternehmen auf.

Erst wenn zwei oder mehr Ausbilder/-innen gemeinsam ihre Kurstätigkeit anbieten, stellt sich die Frage, ob sie ihren Zusammenschluss in der Form beispielsweise einer Kollektivgesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ausgestalten wollen. Vereinbaren sie nichts, fallen sie automatisch unter das Recht der Einfachen Gesellschaft. Diese Rechtsform wird auch immer dann genügen, wenn der Zusammenschluss vorhersehbar von kurzer Dauer ist.

Wer eine Aktiengesellschaft (AG) oder eine GmbH gründet, muss klare gesetzlichen Vorgaben erfüllen. Dass zur Gründung dieser beiden Gesellschaftsformen bereits Kapital bereitgestellt sein muss, ist nur eine der unumgänglichen Voraussetzungen. Über zahlreiche gesetzlich geregelte Fragen müssen sich die Gründer einer AG bzw. einer GmbH im Klaren sein. Es empfiehlt sich zu den folgenden Punkte, die nicht abschliessend sind, sich rechtlich (durch einen Juristen, einen Notar, Infos auch unter www.gruenden.ch) beraten zu lassen:

- Wahl der Firma (das heisst der Name des Unternehmens)
- Verfassen der Statuten
- Bereitstellen des Aktien- bzw. Stammkapitals
- Speziell bei der AG: Bestimmen eines Verwaltungsrates

- Speziell bei der GmbH Regelung betreffend Gesellschafterwechsel
- Öffentliche Beurkundung der Statuten
- Eintrag in das Handelsregister
- Führung einer Buchhaltung
- Wahl einer Revisionsstelle, allenfalls Verzicht auf eine solche

Im Nachfolgenden gehen wir aber vom Regelfall des Einzelunternehmens aus.

3. Gründung des Einzelunternehmens

Zur Gründung des Einzelunternehmens bedarf es nur der Aufnahme der selbständigen Geschäftstätigkeit, die aber auf Dauer ausgerichtet sein muss. Es muss also keine Urkunde errichtet oder ein Akt unter Einbezug einer amtlichen Behörde (wie bei der AG oder der GmbH vollzogen) werden.

4. Selbständigkeit im Nebenerwerb

Wer zur Hauptsache in einem Angestelltenverhältnis arbeitet und nur nebenbei Kurse anbietet, führt ein Einzelunternehmen im Nebenerwerb und wird dies dementsprechend gegenüber der AHV und den Steuerbehörden deklarieren.

5. Handelsregistereintrag

Da Ausbilder/-innen zu den Ausübenden von freien Berufen gehören, besteht auch keine Pflicht sich im Handelsregister einzutragen.

6. Sozialversicherungen

Unter die Sozialversicherungen fallen die AHV, IV, ALV, BVG etc. Einen Überblick zu den Versicherungen verschafft man sich auf folgendem Link: <http://www.bsv.admin.ch/>.

Wertvolle Informationen über die Sozialversicherungen für einen Selbständigerwerbenden finden sich in einem Merkblatt mit dem Titel „2.09 - Selbständigerwerbende in der schweizerischen Sozialversicherung“ (Stand 2010) unter folgendem Link:

<http://www.ahv-iv.info/andere/00134/00139/index.html?lang=de>

Zu beachten ist, dass es immer wieder Vertragsverhältnisse gibt, bei welchen sich die Vertragsparteien zwar einig darüber sind, dass es sich nicht um ein Arbeitsverhältnis handelt, sondern um ein Auftragsverhältnis (es wird zuweilen von einem Freelancervertrag gesprochen). Das wäre beispielsweise der Fall, wo ein/e Kursleiter/in Kurse an einem Institut oder für ein Unternehmen anbietet und beide Parteien kein Arbeitsverhältnis schliessen wollen. Wenn die AHV jedoch zur Ansicht gelangt, dass der Auftragnehmer sich in den Betrieb des Auftraggebers ähnlich

wie ein Arbeitnehmer einbindet, dann wird die AHV ungeachtet der Vereinbarung unter den Betroffenen das Verhältnis wie ein Arbeitsverhältnis behandeln. Es sollte bei der Ausgestaltung eines solchen Vertrages also darauf geachtet werden, dass später keine Überraschungen auftreten.

7. Pensionskasse

Für Selbständigerwerbende ist die berufliche Vorsorge nicht obligatorisch. Sie können sich jedoch freiwillig der beruflichen Vorsorge unterstellen. Sie können sich in derselben Vorsorgeeinrichtung versichern lassen, in der auch ihre Arbeitnehmenden versichert sind. Alternativ können sich selbständig erwerbende Personen bei ihrem Berufsverband versichern, sofern er eine eigene Vorsorgeeinrichtung hat oder sie können sich der Auffangeinrichtung anschliessen.

Selbständigerwerbende haben ausserdem die Möglichkeit, sich ausschliesslich bei einer Vorsorgeeinrichtung der weitergehenden Vorsorge zu versichern. Die wichtigste Form der beruflichen Vorsorge für Selbständige ist aber das Vorsorgesparen in der dritten Säule.

Schliesst sich eine selbständig erwerbende Person einer Vorsorgeeinrichtung an, so versichert sie in der Regel das zu erwartende Einkommen. Anders als bei Arbeitnehmenden, wo in aller Regel die Lohnhöhe im Voraus bekannt ist, deklariert eine selbständig erwerbende Person ein Einkommen, von dem sie annimmt, dass sie es erzielen wird. Eine spätere Berichtigung aufgrund des wirklich erzielten Verdienstes findet nicht statt.

Adressen BVG-Aufsichtsbehörden:

Das BSV und alle kantonalen BVG-Aufsichtsbehörden geben Auskunft zu den Fragen zum BVG; die Adressen sind im Merkblatt 6.06 unter <http://www.avs-ai.info/andere/00134/00285/index.html?lang=de> zu finden, sowie auf der Homepage des BSV: <http://www.bsv.admin.ch/themen/vorsorge/00047/index.html?lang=de>

Auffangeinrichtung BVG:

Fragen zum BVG-Beitritt; Adressen der Zweigstellen stehen im Merkblatt 6.06 unter: <http://www.aeis.ch>.

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten

c/o Swisscanto Vorsorge AG

Picassoplatz 8

4052 Basel

Tel. 058 344 42 62

(Die Mitgliederliste der Kammer enthält auch Adressen von unabhängigen Pensionskassenberatern.)

8. Weitere Versicherungen

Neben den Sozialversicherungen gibt es noch freiwillige Versicherungen, über die sich Selbständige unbedingt Gedanken machen sollten.

Die Krankentaggeld- und die Unfallversicherungen (für Heilungskosten und Taggelder bzw. Renten) helfen finanzielle Engpässe zu lindern, wenn eine Krankheit oder ein Unfall den oder die Ausbilder/-in an der Ausübung seiner Berufstätigkeit hindert.

Hier ist dringend zu raten, dass vor dem Abschluss einer Versicherung verschiedene Offerten eingeholt werden und man sich eingehend beraten lässt.

9. Mehrwertsteuer

Grundsätzlich wird im Bereich Bildung und Prüfungen keine Mehrwertsteuer erhoben. Trotzdem wird dringend geraten, die Frage für welche Dienstleistung im Bildungsbereich die Befreiung gewährt wird, vorgängig eingehend zu klären.

<http://www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/archiv/00699/index.html?lang=de>

10. Steuern

Einnahmen und Auslagen kann das Einzelunternehmen – im Gegensatz zur AG oder der GmbH - in einer einfachen Buchhaltung führen.

Es empfiehlt sich, mit einer Fachperson aus dem Treuhand- oder Steuerbereich die Möglichkeiten und Grenzen zu klären.

Nur um ein Beispiel zu nennen, kann ein Teil der Wohnkosten als Aufwand steuerlich abgesetzt werden, wenn das Einzelunternehmen von Zuhause aus geführt wird, das heisst keine Büroräumlichkeiten speziell gemietet werden. Gleiches gilt für Fahr-, Telefonkosten etc. Wichtig ist aber stets eine saubere Abgrenzung.

11. Verträge

Es lohnt sich den Inhalt der Verträge, die der Einzelunternehmer mit seinen Kunden schliesst, vorgängig von einer juristischen Fachperson prüfen zu lassen, damit später keine bösen Überraschungen auftreten.

Oktober 2010

Rechtsdienst SKO